

MONIKA GRIEFAHN
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
SPRECHERIN DER ARBEITSGRUPPE
KULTUR UND MEDIEN



AXEL SCHÄFER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
SPRECHER DER ARBEITSGRUPPE
ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN UNION

WALTRAUD WOLFF
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
SPRECHERIN DER ARBEITSGRUPPE
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

European Commission - DG COMP

Unit C4 Media and Information Services – State aid control

For the attention of the State Aid Registry Reference: HT. 963

E-Mail: comp-broadcasting-review@ec.europa.eu

8. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Stellungnahme beteiligen sich die Arbeitsgruppen „Kultur und Medien“, „Angelegenheiten der Europäischen Union“ und „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag an dem Konsultationsverfahren zum „Entwurf einer Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2. Fassung)“.

Mit freundlichen Grüßen

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE

BÜROANSCHRIFT MONIKA GRIEFAHN, MDB JAKOB-KAISER-HAUS RAUM 1.351 DOROTHEENSTRASSE 100 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-72425 TELEFAX (030) 227-70125 E-MAIL MONIKA.GRIEFAHN@BUNDESTAG.DE

BÜROANSCHRIFT AXEL SCHÄFER, MDB JAKOB-KAISER-HAUS RAUM 4.637 DOROTHEENSTRASSE 101 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227- 77477 TELEFAX (030) 227- 76477 E-MAIL AXEL.SCHAEFER@BUNDESTAG.DE

BÜROANSCHRIFT WALTRAUD WOLFF, MDB JAKOB-KAISER-HAUS RAUM 4.831 DOROTHEENSTRASSE 101 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227- 72591 TELEFAX (030) 227-70166 E-MAIL WALTRAUD.WOLFF@BUNDESTAG.DE



Stellungnahme der Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag zum Konsultationsverfahren zum „Entwurf einer Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2. Fassung)“.

Grundsätzlich ist vorzuschicken ist, dass die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag in der überarbeiteten Mitteilung vom 8. April 2009 deutliche Verbesserungen im Vergleich zur ersten Fassung vom 4. November 2008 sehen. Nichtsdestotrotz muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass über 20 EU-Mitgliedstaaten gegenüber der KOM signalisiert haben, dass sie keine Veranlassung für eine Überarbeitung der Rundfunkmitteilung sehen. Auch die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag vertreten nach wie vor den Standpunkt, dass es einer Überarbeitung der geltenden Rundfunkmitteilung gänzlich nicht bedarf und dass die Europäische Kommission dieses deutliche Votum der Mitgliedstaaten nicht ignorieren sollte.

Zugleich nehmen die Arbeitsgruppe für Kultur und Medien und die Arbeitsgruppe Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des erneuten Konsultationsverfahrens zu einzelnen Fragestellungen hier wie folgt Stellung, wobei es sich angesichts der kurzen Frist lediglich um eine vorläufige Stellungnahme handeln kann:

1. Anerkennung der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag begrüßen die Entscheidung der GD Wettbewerb, in Rz. 13 deutlich Bezug zur UNESCO Konvention zum Schutz und zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu nehmen. Damit respektiert die KOM ausdrücklich, dass die Vertragsstaaten des Abkommens innerhalb ihres Hoheitsgebietes Maßnahmen ergreifen können, die auf den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen abzielen, insbesondere auch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Medienvielfalt zu erhöhen, und zwar auch durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. h der UNESCO-Konvention).

2. Technologieneutralität / Begriff „audiovisueller Dienst“

Die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag begrüßen, dass die GD Wettbewerb in der überarbeiteten Rundfunkmitteilung durchgängig die Formulierung „audiovisueller Dienst“ verwendet. Zugleich weist sie darauf hin, dass der Begriff nicht identisch ist mit dem Begriff des „audiovisuellen Mediendienstes“ gem. Art. 1 a AVMD-Richtlinie. Dies sollte in der Mitteilung zumindest klar herausgestellt werden.



Hierdurch wird nicht länger zwischen traditionellen und neuen Diensten unterschieden und zugleich sind die linearen und nicht-linearen Dienste von der Mitteilung erfasst. Ferner wird es als positiv angesehen, dass der Begriff der „verwandten Dienste“ eine offene Formulierung findet, so dass vielfältige weitere online-Angebote neben textbasierten online-Informationendiensten hierunter subsumiert werden können.

3. Definition des „öffentlich-rechtlichen Auftrags“

Die GD Wettbewerb stellt fest, dass das Protokoll von Amsterdam es den Mitgliedstaaten überlässt, den Auftrag ihrer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten festzulegen und auszugestalten (Rz. 38 und 44). Insoweit ist nicht verständlich, weshalb in Rz. 45 seitens der KOM erneut versucht wird auf diese Kompetenzzuweisung Einfluss zu nehmen. Vielmehr sollte es bei der Feststellung in Rz. 47 belassen werden, dass es nämlich notwendig sei, die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Schließlich wird begrüßt, dass die KOM anerkennt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk audiovisuelle Dienste über alle Übertragungswege verbreiten darf, was sowohl für Angebote für die allgemeine Öffentlichkeit als auch für spezielle Interessengruppen gleichermaßen gilt (Rz. 47, 81). Als hilfreich wird auch die Feststellung angesehen, dass die simultane Verbreitung eines bestehenden Angebots über neue Plattformen kein „neues“ oder „wesentlich verändertes“ Angebot darstellt, das einer ex-ante Prüfung bedürfe (Rz. 87).

4. Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Positiv wird gesehen, dass die überarbeitete Fassung davon Abstand nimmt externe Aufsichtsgremien in ihrem bisherigen Verständnis zu fordern. Die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag halten die Gremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland i.S.d. Rz. 53 f. der Mitteilung geeignete Stellen, die die Auftragserfüllung öffentlich-rechtlicher Anstalten transparent, wirksam und mit der von der KOM geforderten Unabhängigkeit kontrollieren.

5. Begriff des „klaren Mehrwerts“

Am Ende der Rz 88 heißt es: „Sind die Auswirkungen auf den Markt überwiegend nachteilig, so dürfte eine staatliche Finanzierung zugunsten der audiovisuellen Dienste nur dann verhältnismäßig sein, wenn sie der Gesellschaft auch gegenüber dem gesamten bestehenden öffentlich-rechtlichen Angebot einen klaren Mehrwert bietet.“ Rz. 48 führt aus: „Ein offensichtlicher Fehler liegt auch vor, wenn staatliche Beihilfen zur Finanzierung von Tätigkeiten verwendet werden, die den Bürgern keinen klaren Mehrwert bieten, [...]“

Der Begriff „klarer Mehrwert“ wird seitens der KOM nicht weiter definiert; hierzu fehlt ihr auch die Kompetenz.



Ganz im Sinne des Urteils des Gerichts Erster Instanz vom 22. Oktober 2008¹ sind die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag der Auffassung, dass die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Bereich des Rundfunks mittels einer vergleichenden Programmanalyse nicht vom Programmumfang kommerzieller Fernsehanstalten abhängen darf. Dies „würde dazu führen, dass den Mitgliedstaaten ihre Befugnis genommen würde, die gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen zu definieren. Die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse hinge nämlich letztlich von den kommerziellen Anstalten und ihren Entscheidungen, bestimmte Programme auszustrahlen oder nicht, ab.“²

Insgesamt findet in Rz. 88 der Mitteilung erneut eine zu sehr marktorientierte Bewertung der Rundfunkdienstleistungen statt. Insoweit empfehlen die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eine Überarbeitung dieses Abschnitts, die die publizistische Bewertung der Rundfunkdienstleistungen deutlich in den Vordergrund stellt und zugleich die Entscheidung des Gerichts Erster Instanz vom 22. Oktober 2008 angemessen berücksichtigt. Das Festhalten an einem market-impact Test ist in diesem Zusammenhang nochmals kritisch zu überdenken.

6. Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die GD Wettbewerb stellt in Rz. 21 nach wie vor die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten aus einem Staatshaushalt der Finanzierung über eine von Rundfunkteilnehmern zu entrichtende Gebühr gleich. Dabei missachtet sie, dass bei einer unmittelbaren Finanzierung aus einem Staatshaushalt die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Anstalten im Sinne einer Staatsferne kaum gewährleistet werden kann. Die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag sind der Auffassung, dass die staatliche Finanzierung von einer öffentlichen Gebührenfinanzierung klar zu unterscheiden ist und unmittelbar Auswirkungen auf die zu respektierende Rundfunkfreiheit hat.

7. Entgeltpflichtigkeit bestimmter öffentlich-rechtlicher Angebote

Die Arbeitsgruppen Kultur und Medien, Angelegenheiten der Europäischen Union und Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag sprechen sich gegen die in Rz. 83 und Rz. 94 eröffnete Möglichkeit der Einführung „gewisser Dienste mit Entgeltelement“ im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienstleistungen in Deutschland aus. Sie ist der Auffassung, dass das gesamte Angebot deutscher öffentlich-rechtlicher Sender jedem frei, und damit auch entgeltfrei zugänglich zu sein hat.

¹ Urteil in Sachen TV 2 Danmark / Kommission; Verbundene Rechtssache T-309/04, T-317/04, T-329/04, T-336/04

² ebd. Rz. 123